

## **Richtlinie der Ortschaft Langebrück zur Förderung von Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Vereinsförderrichtlinie OS Langebrück)**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzung
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.1.1 Institutionelle Förderung
- 5.1.2 Projektförderung, Bemessungsgrundlagen
- 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
- 5.3 Form der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragstellung
- 7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4 Allgemeine Vorschriften
- 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Ortschaft Langebrück in der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Auf der Grundlage der SächsGemO § 67 Absatz 1 Punkte 4 bis 6 und dieser Richtlinie gewährt der Ortschaftsrat grundsätzlich Zuwendungen für die Maßnahmen von Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ortschaft Langebrück.
- (3) Die Förderung erfolgt auf Antrag im jeweiligen Haushaltsjahr, durch Beschluss des Ortschaftsrates in nichtöffentlicher Sitzung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmen besteht nicht. Das Recht des Ortschaftsrates im Einzelfall Beschlüsse abweichend zu der Richtlinie zu fassen, bleibt unberührt.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Die Maßnahmen sollen dabei insbesondere zum Ziel haben:

- a. Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft
- b. Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Vereine mit entsprechender örtlicher Bedeutung
- c. Förderung von Investitionen in vereinseigene/ kommunale Gebäude und/ oder Ausstattungen
- d. Förderung gemeinsamer kultureller und sportlicher Veranstaltungen und Treffen mit Vereinen der Partnergemeinde Neulußheim zur Pflege der Partnerschaft

### **3 Zuwendungsempfänger/-innen**

- (1) Zuwendungsempfänger/-innen sind Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht gestattet.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen werden nur an Antragstellende ausgereicht,
  - die in der Ortschaft Langebrück ansässig sind
  - die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten können.  
Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsens und der Fachämter der Landeshauptstadt Dresden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung anzugeben
- (3) Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart**

##### **5.1.1 Institutionelle Förderung**

Über Zuwendungen die regelmäßig wiederkehrend zur Deckung der laufenden Ausgaben bestimmt sind, entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.

##### **5.1.2 Projektförderung; Bemessungsgrundlage**

- (1) Zuwendungen für Projektförderung sind zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben z. B. Bauvorhaben, Beschaffungen, Durchführung einer Veranstaltung, o. ä. bestimmt.
- (2) Im Rahmen der Projektförderung sind grundsätzlich folgende Ausgaben förderfähig:
  - a. Ausgaben für Kultur, Sport etc. entsprechend Nr. 2
  - b. Mieten und Pachten für bewegliche Sachen oder kurzzeitige Anmietung von Räumen/ Gebäuden
  - c. Honorare und Aufwandsersatz
  - d. Verwaltungs- und Sachausgaben, Gebühren, Öffentlichkeitsarbeit
  - e. Beschaffungen bis 400 EUR
  - f. Investive Ausgaben
  - g. sonstiges nach Beschluss des Ortschaftsrates

## **5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe**

Die Zuwendung erfolgt als Teilfinanzierung; bei Veranstaltung als Ausfallbürgschaft.  
Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat

## **5.3 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Regel als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von 25% (= Förderung bis zu 75%) der Gesamtkosten nachzuweisen.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.

Zu jeder Förderung hat eine Berichterstattung im „Heideboten“ der Ortschaft. Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise über die Förderung der Veranstaltung/ Investition durch die Ortschaft hinzuweisen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag ist in der Verwaltungsstelle Weixdorf/ Langebrück einzureichen. Der schriftlichen Antragstellung unter Verwendung der Formulare (siehe Anlagen) folgt eine Vorstellung in der Sitzung des Ortschaftsrates im Februar. Alle Formulare sind zwingend auszufüllen.
  - Anträge bis zu einer Zuwendungssumme von 1.500 EUR- Anlage 1
  - Anträge über eine Zuwendungssumme von 1.500 EUR- Anlage 2Bei Beschaffungen ist vor Antragstellung ist zu prüfen, ob der Gegenstand ggf. von anderen Vereinen verliehen/ vermietet werden kann.
- (2) Für jede Veranstaltung/ jedes Vorhaben ist ein separater Antrag mit einem Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen/ Ausgaben) einzureichen
- (3) Termin zur Antragstellung (auch für Ausfallbürgschaften) ist der 30. Januar, in Ausnahmefällen der 30.09. für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - bei Beschaffungen und Investitionen über 400 EUR mindestens 3 Angebote

### **7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der/die Zuwendungsempfänger/-in kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

- (2) Die Anforderung der Zuwendung bei Zuwendungen über 400 EUR, auch Abschlagszahlungen, erfolgt mittels Auszahlungsantrag gemäß Anlage 3
- (3) Bei Ausfallbürgschaften erfolgt die Auszahlung bei Nachweis von Belegen nach der Veranstaltung

### **7.3 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist bis 15.11. des laufenden Haushaltjahres bei Investitionsförderungen innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes schriftlich unter Verwendung der Formulare (Anlage 4 und 5) nachzuweisen.
- (2) Nicht zweckgerechte Verwendung der Zuwendung oder fehlende Nachweise führen zur Rückzahlungspflicht.

### **7.4 Allgemeine Vorschriften**

Soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, gelten im Übrigen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und die in dieser Richtlinie zugelassenen Abweichungen für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

## **8. Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie des Ortschaftsrates Langebrück zur Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21.06.2000/01.08.2001.
- (2) Sie tritt am 01.01.2015 mit einer Übergangszeit von 2 Jahren in Kraft.

Dresden, 09.12.2014